



## BEDEUTUNG UND ZWECK DES „ZWEITEN TERMINS" IN STRAFSACHEN

Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn, Lüneburg (Fortsetzung)

III. Um die Bedeutung der in § 39 Abs. 1 SchO und HessSchG enthaltenen Bestimmung über den „zweiten Termin" von Grund aus zu erfassen, muss man sich zunächst einen der wesentlichsten, verfahrensrechtlichen Unterschiede zwischen dem Sühneverfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und dem Sühneverfahren über Strafsachen klar machen und auch einen Blick auf die historische Entwicklung des § 39 werfen.

Will A gegen B vorgehen, weil dieser ihm aus einem Kaufvertrage den Kaufpreis schuldet (bürgerliche Rechtsstreitigkeit), so kann er, um zu seinem Rechte zu kommen, einen Sühneantrag beim zuständigen Schm. stellen. Er muss sich aber nicht an den Schm. wenden, sondern er kann auch sofort Klage auf Zahlung bei dem zuständigen Gericht erheben oder bei diesem einen Zahlungsbefehl gegen B beantragen. Welchen der beiden Wege er wählen will, ist völlig seiner freien EntschlieÙung überlassen.

Ganz anders ist das beim Vorliegen einer der in § 33 SchO und HessSchG aufgeführten Strafsachen. Hier muss der durch eine dieser Straftaten Verletzte zunächst einen Sühneversuch beim zuständigen Schm. unternehmen, um sich entweder im Sühnetermin mit dem Beschuldigten zu vergleichen und damit den Streit ohne Inanspruchnahme des Gerichts endgültig aus der Welt zu schaffen, oder aber, falls das nicht gelingt, die Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass der Sühneversuch misslungen ist, beim Schm. zu erwirken (§ 40 SchO und HessSchG). Eine solche Sühnebescheinigung muss der Schm. beim Scheitern des Sühneversuchs in einer Strafsache dem Antragsteller —vorausgesetzt, dass dieser zum Sühnetermin erschienen ist oder sich in dem Ausnahmefall des § 36 Abs. 1 S. 2 SchO und HessSchG im Termin hat vertreten lassen — auf seinen Antrag ausstellen, weil der Antragsteller diese Bescheinigung zur weiteren Verfolgung seiner Rechte bei Gericht braucht. Das letztere ergibt sich aus § 380 Abs. 1 StPO, der besagt:

*„Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuches) ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Oberste Justizverwaltung zu bezeichnenden*

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



*Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen."*

Die Vorschrift des § 380 Abs. 1 StPO macht also in den aufgeführten Strafsachen den Sühneversuch vor dem Schm. obligatorisch, während in Ermangelung einer gleichlautenden oder ähnlichen Bestimmung der Sühneversuch über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten fakultativ ist. Oder anders ausgedrückt: Der erfolglose Sühneversuch vor dem Schm. über eine der in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Strafsachen (gleichlautend mit dem in § 33 SchO und HessSchG enthaltenen Katalog) ist eine „Klagevoraussetzung“, d. h. eine Voraussetzung für die Erhebung der Privatklage vor Gericht. dass dem Erfordernis des Sühneversuchs genügt ist, muss der durch die Straftat Verletzte bei Einreichung der Klage durch die Sühnebescheinigung dem Gericht nachweisen.

Diese Regelung ist für die bezeichneten Strafsachen im öffentlichen Interesse getroffen worden. Die Erhebung der Privatklage sollte damit erschwert werden. Eine übereilte und unbedachte Inanspruchnahme der Gerichte mit den einer solchen Klage zumeist zugrunde liegenden Bagatellstreitigkeiten des täglichen Lebens sollte vermieden werden, solange die Parteien nicht wenigstens den Versuch unternommen hatten, durch eine eingehende Aussprache vor einer außergerichtlichen Vergleichsbehörde zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.

Es bedarf keiner Ausführung, dass sich praktisch die besprochene, durch § 380 Abs. 1 StPO getroffene Maßnahme mindestens formell einseitig gegen den Verletzten richtet. Er muss schriftlich oder mündlich den Sühneantrag beim Schm. stellen, und zwar auch dann, wenn er von vornherein fest entschlossen ist, sich mit dem Beschuldigten nicht zu vergleichen. Er muss, um sich die zur Klagerhebung erforderliche Sühnebescheinigung zu verschaffen, im Sühnetermin erscheinen (§ 40 Sch<sup>o</sup> und HessSchG). Irgendein Druckmittel gegen den Beschuldigten, um ihn zum Erscheinen in der Sühneverhandlung zu veranlassen und damit die Basis für die vom Gesetzgeber erstrebte Einigung der Parteien im Interesse der Entlastung der Gerichte günstiger zu gestalten, sieht § 380 StPO nicht vor. Auch die SchO in ihrer ursprünglichen Fassung gab hierzu keine Handhabe. Erst die Novelle zur SchO vom 3. 12. 1924 half diesem Missstand durch die Einfügung des § 39 wenigstens in gewissen Umfange ab, indem sie dem Beschuldigten das Erscheinen vor dem zuständigen Schm. zur Pflicht machte. Die Gründe, die diese gesetzliche Maßnahme notwendig machten, habe ich in meinem Aufsatz „Verstößt die vom Schm. gegen einen unentschuldig ausgebliebenen Beschuldigten festgesetzte Ordnungsstrafe gegen das Grundgesetz?“ (SchsZtg. 1955 S. 133 ff, insbesondere S. 136 unter VI und SchsZtg. 1956 S. 22 ff) eingehend dargelegt.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Durch die in § 39 Abs. 1 SchO getroffene Regelung, die auch das HessSchG vom 12. 10. 1953 in wörtlicher Übereinstimmung übernommen hat, wurde das Sühneverfahren vor dem Schm. in Strafsachen in mehrfacher Hinsicht komplizierter gestaltet, um ein Zusammentreffen der Parteien vor dem Schm. im Rahmen des Möglichen zu erzwingen und dadurch die Vergleichsaussichten zu fördern. Einmal nämlich dadurch, dass der nunmehr zum Erscheinen verpflichtete Beschuldigte sich — vom zuständigen Schm. ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen seines Ausbleibens hingewiesen — für den Fall seines ohne triftige und glaubhaft gemachte Entschuldigungsgründe erfolgten Ausbleibens der Gefahr einer in der Ladung angedrohten, vom Schm. zu verhängenden Ordnungsstrafe aussetzt. Und zum anderen dadurch, dass der Antragsteller — eine weitere Erschwerung für ihn — die zur Erhebung der Privatklage erforderliche Sühnebescheinigung nicht bereits nach dem ersten Termin, in dem er selbst erschienen sein muss, sondern, falls der Beschuldigte in diesem Termin unentschuldigt ausgeblieben ist, erst nach einem vom Schm. anberaumten „zweiten Termin“, dem der Beschuldigte wiederum unentschuldigt ferngeblieben ist, erhalten kann, vorausgesetzt allerdings, dass beide Parteien — was der Regelfall ist — „in demselben Gemeindebezirk“ wohnen. Ohne zunächst darauf einzugehen, was unter den Worten „in demselben Gemeindebezirk“ zu verstehen ist, sollen zur Erläuterung einige Beispiele dienen, in denen die Parteien zweifelsfrei „in demselben Gemeindebezirk“ im Sinne von § 39 Abs. 1 S. 3 SchO und HessSchG wohnen.

2. Beispiel: Antragsteller (=A) und Beschuldigter (=B) wohnen im Stadtbezirk Köln. A beantragt gegen B bei dem für diesen zuständigen Schm. einen Sühnetermin wegen Beleidigung. Im Sühnetermin vom 2. 9. 1957 bleiben trotz ordnungsgemäßer Ladung sowohl A als auch B ohne jede Entschuldigung aus. Am 3. 9. erscheint A beim Schm., entschuldigt nachträglich und glaubhaft sein Fernbleiben im Termin mit einer plötzlich eingetretenen Erkrankung seiner Ehefrau und erfährt vom Schm., dass auch B im Termin nicht erschienen ist. Er beantragt Ausstellung der Sühnebescheinigung. Der Schm. muss sie schon deshalb ablehnen, weil A selbst im Sühnetermin nicht erschienen (§ 40 Abs. 1 SchO und HessSchG) ist. Das Ausbleiben A's in dem erwähnten Termin hat weiter die Folge, dass eine Sühneverhandlung überhaupt nicht stattfinden konnte (§ 38 Abs. 2 SchO und HessSchG). Der Termin vom 2. 9. ist daher für das Sühneverfahren bedeutungslos, selbst wenn B in ihm erschienen wäre. Er rechnet daher auch nicht als erster Termin.

Nachdem der Schm. die Ausstellung der Sühnebescheinigung abgelehnt hat, beantragt auf sein Anraten A einen neuen Sühnetermin. Dieser wird auf den 7. 9. anberaumt. Zu diesem Termin erscheint A, während B wiederum völlig

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



unentschuldigt ausbleibt. Dem Antrag A's, ihm nunmehr die Sühnebescheinigung auszustellen, kann der Schm. wiederum nicht stattgeben. Da die Parteien „in demselben Gemeindebezirke“, nämlich im Stadtbezirk Köln, wohnen, kann nach der gesetzlichen Bestimmung des § 39 Abs. 1 S. 3 SchO und HessSchG erst dann angenommen werden, dass der Beschuldigte sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will, wenn er auch in einem „zweiten Termin“ — und zwar unentschuldigt — ausbleibt. Der Schm. muss somit einen weiteren Termin (hier die dritte Terminanberaumung in derselben Sache) anberaumen. Er tut das auf den 11. 9. Bleibt B auch in diesem Termin wiederum unentschuldigt aus, ist er also in zwei Terminen unentschuldigt ausgeblieben, so hat der Schm. dem in beiden Terminen (7. und 11. 9.) erschienenen Antragsteller auf seinen Antrag hin die Sühnebescheinigung auszustellen. Der Termin vom 11. 9. ist ein „zweiter Termin“ im Sinne von § 39 Abs. 1 S. 3 SchO und HessSchG.

3. Beispiel: Unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts wie im Beispiel Nr. 2 schreibt der Beschuldigte dem Schm. nach Erhalt der Ladung zum Termin vom 2. 9. dass er sich unter gar keinen Umständen auf eine Sühneverhandlung mit A einlassen und deshalb dem Termin fernbleiben werde. Eine solche Erklärung ist niemals eine ausreichende Entschuldigung, da der Beschuldigte nach § 39 Abs. 1 SchO und HessSchG zum Erscheinen in der Sühneverhandlung verpflichtet ist. Darauf ist er in der Ladung auch ausdrücklich hingewiesen worden. Der Schm. wird den Termin vom 2. 9. deshalb nicht etwa absetzen, sondern abwarten, ob es sich B nicht schließlich doch noch anders überlegt hat und zum Termin erscheint. Bleibt B aus, während A erscheint, so kann der Schm. ihm am 2. 9. keine Sühnebescheinigung ausstellen, und zwar auch nicht mit Rücksicht darauf, dass B ausdrücklich erklärt hat, er werde sich auf eine Sühneverhandlung mit A überhaupt nicht einlassen. Der Schm. muss vielmehr auch in diesem Fall einen weiteren, Termin anberaumen und zu ihm die Parteien erneut in derselben Weise laden wie zum ersten Termin. Erst wenn B auch in diesem „zweiten Termin“ unentschuldigt oder mit derselben unzureichenden Entschuldigung, er lasse sich auf eine Sühneverhandlung mit A nicht ein, ausbleibt, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Sühnebescheinigung an A, der auch in diesem „zweiten Termin“ erschienen sein muss, gegeben.

Manche Schr. haben sich in früheren Eingaben an die SchsZtg. gegen den „zweiten Termin“ in Strafsachen mit der Behauptung gewandt, dass das eine entbehrliche Einrichtung sei, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte ausdrücklich erklärt habe, dass er sich auf eine Sühneverhandlung überhaupt nicht einlasse oder dass er keinesfalls vor dem Schm. erscheinen werde. Sie ließen sich dabei von dem Gedanken leiten, dass der Beschuldigte, der es schon ausdrücklich ablehne, am

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



ersten Termin teilzunehmen, mit Sicherheit auch in einem „zweiten Termin“ ausbleiben werde. Indessen entspricht diese Auffassung weder dem Sinn noch dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung und erweist sich in der Praxis tatsächlich auch, mindestens in vielen Fällen, als unzutreffend, wenn der Schm. von den ihm in die Hand gegebenen Machtmitteln richtig und vor allem auch rechtzeitig Gebrauch macht.

*Fortsetzung folgt*

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.